

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn S aus O
2. des Herrn N aus S
3. des Herrn K aus S

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband C,
vertreten durch den Kreisvorstand aus C

-Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1979 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ilse Becker-Döring

Staatssekretär a.D.
Karl Gumbel

Landrat a.D.
Heinz Wolf

Oberstaatsanwalt
Helmut Rehborn

-als beisitzenden Richtern-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführer gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes O vom 23. Mai 1978 wird als unzulässig verworfen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen.

Gründe

Die Rechtsbeschwerdeführer kandidierten als CDU-Mitglieder bei der Kommunalwahl im Herbst 1976 für eine eigene Gruppe, die Wählergemeinschaft der ehemaligen Gemeinde S. Nach ihrer Wahl weigerten sie sich beharrlich, der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde S beizutreten. Der Rechtsbeschwerdeführer S bewarb sich sogar um das Amt des Bürgermeisters und kandidierte hierbei gegen den von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Bewerber, dem er allerdings knapp unterlag. Alle diese Vorgänge wurden in Presse und Öffentlichkeit stark diskutiert. Nach außen entstand das Bild einer Zerrissenheit der CDU-Fraktion.

Auf Antrag des Vorstandes des CDU-Kreisverbandes C hat das Kreisparteigericht C daraufhin die Rechtsbeschwerdeführer mit Beschluß vom 12. März 1977 wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ausgeschlossen.

Die Rechtsbeschwerdeführer und zwei weitere Betroffene haben gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt. Das Landesparteigericht beim CDU-Landesverband O hat die Beschwerden der drei Rechtsbeschwerdeführer durch Beschluß vom 23. Mai 1978, der auf die mündliche Verhandlung vom 06. Mai 1978 ergangen ist, zurückgewiesen. Eine Ausfertigung dieses mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschlusses ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief, der am 14. Juli 1978 zur Post gegeben worden ist, zugestellt worden. Die Zustellung gilt als bewirkt am 3. Tage nach der Aufgabe zur Post, also am 17. Juli 1978, einem Montag (§ 19 PGO).

Die Rechtsmittelbelehrung hatte folgenden Wortlaut:

Die Beteiligten haben das Recht, gegen diesen Beschluß die Rechtsbeschwerde einzulegen. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides an das Bundesparteigericht in Bonn zu richten. Die Rechtsbeschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und kann nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschlüsse des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts Bezug genommen.

Am 14. August 1978 ist der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts folgendes Telegramm zugegangen:

"Beschwerde gegen Beschluß des Landesparteigerichts O vom 23.05.1978, zugestellt 15.07.1978, gegen S, N, K, S, Begründung folgt."

Ein Schriftsatz vom 16.08.1978, den alle drei Rechtsbeschwerdeführer unterzeichnet haben, ist am 22. August 1978 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangen.

Die Rechtsbeschwerdeführer haben in diesem Schriftsatz vorgebracht, sie wollten nicht das Verfahren selbst, sondern die Hintergründe zum Gegenstand der Rechtsbeschwerde machen. Mit ihrem Bemühen, den Parteiausschluß zu verhindern, verfolgten sie das Ziel der Bereinigung der Verhältnisse in der CDU S.

Die Rechtsbeschwerdeführer schilderten dann aus ihrer Sicht die Verhältnisse in der CDU S und im Ortsverband S. Sie meinten, trotz ihres Alleinganges "mit klarem Bekenntnis zur CDU" habe die Partei im Gemeindeverbandsbereich S bei der Bundestagswahl 1976 ebenso wie bei der Landtagswahl 1978 im Gegensatz zu den anderen Teilen der Gemeinde ihre Ergebnisse verbessern können.

Sie haben das Bundesparteigericht um Schlichtung der Angelegenheit gebeten und beantragt, den "zur Zeit nicht amtierenden Fraktionsvorsitzenden" C als Zeugen zu laden.

Ob und welche Normen des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts durch das Landesparteigericht verletzt sein sollen, läßt der Schriftsatz nicht erkennen.

Die Rechtsbeschwerde greift nicht durch. Sie ist nicht ordnungsgemäß und innerhalb der vorgeschriebenen Frist begründet worden. Daher ist sie unzulässig. Dies folgt aus § 42 PGO. Danach können die Beteiligten gegen den zweitinstanzlichen Beschluß eines Landesparteigerichts die Rechtsbeschwerde einlegen. Diese kann nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewandt habe. Die Rechtsbeschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen und innerhalb dieses Zeitraumes auch zu begründen. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Über diese Voraussetzungen hatte das Landesparteigericht den Rechtsbeschwerdeführern eine zutreffende Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Die mit Telegramm eingelegte Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingegangen. Bis zum Fristablauf am 18.08.1978 hat aber dem Bundesparteigericht keine den Formvorschriften entsprechende Begründung der Rechtsbeschwerde vorgelegen. Der - verspätet - am 22.08.1978 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangene Schriftsatz vom 16.08.1978 entspricht nicht der Formvorschrift des § 42 PGO. Die Rechtsbeschwerdeführer haben keinen Antrag in Bezug auf das anhängige Parteigerichtsverfahren gestellt, also z.B. Aufhebung des Urteils des Landesparteigerichts beantragt. Sie haben auch keine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts, die das Landesparteigericht nach ihrer Meinung verletzt haben soll, bezeichnet. Dabei haben die anwaltlich nicht vertretenen Rechtsbeschwerdeführer offenbar verkannt, daß das Bundesparteigericht nicht als dritte Tatsacheninstanz tätig wird, sondern mit der Rechtsbeschwerde nur im Interesse einer einheitlichen Auslegung der allgemeinen Gesetze und des Satzungsrechts angerufen werden kann.

Deshalb mußte die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.